

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 37

Sonnabend, den 12. Mai

Erscheint

leden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 150,00 Mark
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Inserate

werden mit 30,00 Mk. die einspaltige Zeile
oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Verkehr mit Zucker.

III. Nachtrag

zur Preussischen Ausführungsanweisung über die
Versorgung mit Zucker im Betriebsjahre 1922/23
vom 14. Oktober 1922 (Gesetzsammlung S. 328).
In Ergänzung der Ausführungsanweisung
vom 14. Oktober 1922 wird folgendes bestimmt:

In Geschäften, die Mundzucker gegen
Kartenabschnitte gemäß § 8 der Preussischen
Ausführungsanweisung vom 14. Oktober 1922
(Gesetzsammlung S. 328) abgeben, darf nicht
daneben auch markenfreier Zucker geführt,
verkauft oder sonst abgegeben werden. Zu-
widerhandlungen unterliegen der Straf-
vorschrift des § 19 der Reichsverordnung
über den Verkehr mit Zucker im Betriebs-
jahre 1922/23 vom 3. Oktober 1922 (RGBl. I
S. 762).

Vorstehende Ergänzung der Preussischen
Ausführungsanweisung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1923.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
J. B.: Ramm.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Köhnigk.

Der Minister des Innern.

J. A.: v. Falkenhahn.

Veröffentlicht zur allgemeinen Kenntnis und
Beachtung.

Belgard, den 13. Mai 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Janzen.

Betrifft: Anlauf der Ruhrländer.

Der Ruhrländertransport trifft am Freitag, den
18. d. Mis., mittags, mittels Sonderzuges hier ein.
Die genaue Ankunftszeit ist noch nicht bekannt. Es wird
des sämtlichen Ortsbehörden noch zur Benachrichtigung
der Pflanzeltern schriftlich mitgeteilt werden.

Belgard, den 11. Mai 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Kreiswohlfahrtsamt.

Nachweisung über ausgegebene Brotkarten.

2. Erinnerung.

Die nachstehend aufgeführten Ortsbehörden haben
trotz der Erinnerung im Kreisblatt Nr. 33 vom 28. April
1923 die Brotkartennachweisung für die Zeit vom 5. Fe-
bruar bis 4 März 1923 noch nicht eingereicht:

Gemeinde Altkülitz, Sulgrin, Bugle, Damen,
Döbel, Gr. Rankin, Gr. Thchow, Gr. Ramin, Gr.
Poplow, Jagertow, Kavelberg, Kl. Ramin, Köster-
nitz, Raffin, Pumlow, Pustchow, Vorbruch, Warnin,
Zadtow, Hohenwardin-Brosland,

Gut Ackerhof, Battin, Volkow, Burzlaff, Da-
merow, Döbel, Gauertow, Gr. Hammerbach, Gr.
Poplow, Gr. Ramin, Gr. Reichow, Gr. Thchow,
Gr. Wardin, Grüssow, Kamissow, Kl. Kröffin, Kl.
Ramin, Kl. Reichow, Kl. Boldekow, Klockow, Collag
und Neucollag, Mandelag B, Rauden, Reinfeld,
Schmenzin, Warnin, Zuchen.

Ich ersuche die betreffenden Ortsvorstände noch-
mals, die Nachweisung nunmehr bestimmt binnen 3 Tagen
an den Kreis Ausschuss in Belgard (Kreisstornstelle) ein-
zusenden.

Belgard, den 9. Mai 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Warnung.

Die Schankstätten, vor allem auch die Mineralwasser-
Ausschankstätten weise ich im allgemeinen Gesundheits-
interesse darauf hin, die Getränke nicht zu kalt, d. h.
nicht unter dem der Trinkwasser-Brunnen-Temperatur
entsprechenden Wärmegrade von etwa 10 Grad Celsius
abzugeben, da sonst sehr leicht Erkrankungen eintreten
können.

Belgard, den 8. Mai 1923.

Der Landrat.

Betrifft Beleuchtung der Fuhrwerke.

Im Monat Mai müssen sämtliche sich auf der Fahrt
befindlichen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr
morgens beleuchtet sein.

Belgard, den 8. Mai 1923.

Der Landrat.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 23. 2. 1903 — Kreisblatt Nr. 19 — erinnere ich diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Bezirk schulpflichtige taubstumme Kinder vorhanden sind, an deren schleunige Beantragung der für die Taubstummenstatistik erforderlichen Fragebogenformulare. Sehen Anträge bis zum 1. 6. d. Jz. nicht bei mir ein, dann nehme ich an, daß ein Bedarf nicht vorhanden ist.

Belgard, den 8. Mai 1923.

Der Landrat.

In allen Brandsachen, insbesondere kleinen Stubenbränden usw. erscheint es notwendig, daß die Polizei- Behörden sogleich zu den ersten Ermittlungen einen geeigneten Sachverständigen (Schornsteinfeger, Baubeamten usw.) heranziehen, um festzustellen, ob und was gebrannt hat, ob Fahrlässigkeit oder Verstöße gegen baupolizeiliche Vorschriften vorliegen. Da dies regelmäßig nur unmittelbar nach dem Brande möglich ist, so ist stets größte Beschleunigung geboten.

Köslin, den 1. Mai 1923.

Der Oberstaatsanwalt.

Abdruck zur Kenntnis und genauen Beachtung seitens der Polizeiverwaltungen und der Herren Amtsvorsteher des Kreises.

Belgard, den 7. Mai 1923.

Der Landrat.

Bf. d. M. d. J. v. 29. 4. 1923 — II G 1325, betr. Die Deutsch-völkische Freiheitspartei (MBlB. 1923 S. 329).

Nach Mitteilung des Amtsgerichts Berlin-Mitte v. 11. 4. 1923 Abt. 99, D VIII 5581/2 ist für das Vermögen der aufgelösten Deutsch-völkischen Freiheitspartei nebst allen ihren Zweigvereinen und Organisationen einschl. ihrer Jugendvereinigung Graf Yorck von Wartenburg der Rechtsanwalt Dr. E. W. Müller in Berlin W. 66, Wilhelmstraße 51, zum Pfleger bestellt worden.

Ich ersuche, ihm beschlagnahmte Vermögensstücke der Partei zur Verfügung zu stellen.

Belgard, den 7. Mai 1923.

Der Landrat.

Bf. d. M. d. J. v. 24. 3. 1923 — II C 222, betr. Diebstähle von landwirtschaftlichen Maschinen.

Auf dem Lande — besonders in der Nähe der Großstädte — haben sich die Diebstähle von landwirtschaftlichen Maschinen außerordentlich gehäuft. Insbesondere werden die Maschinen gestohlen, wenn sie, wie üblich, während der Arbeitspausen und der Nacht unbeaufsichtigt auf dem Felde stehen.

Diese Diebstähle bedeuten nicht nur eine empfindliche Schädigung der betroffenen Landwirte, sondern sie gefährden auch die für die Volksernährung so wichtige ordnungsmäßige Feldbestellung.

Die Polizei- und Landjägereibeamten sind daher **un-
gehend** anzuweisen, der Verhütung solcher Diebstähle ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Verdächtige Fuhrwerke werden auf die Mitführung von landwirtschaftlichen Maschinen zu prüfen und ferner die Altwaren- und Produktenhändler einer scharfen Ueberwachung zu unterziehen sein, damit der Absatz gestohlener Maschinen unterbunden wird.

Die Landjägereibeamten weise ich besonders auf diesen Erlaß hin und mache es ihnen zur Pflicht, der Verhütung derartiger Diebstähle ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Belgard, den 2. Mai 1923.

Der Landrat.

Bf. d. Min. f. Landw. usw. u. d. M. d. J. v. 10. 4. 1923
I B II b 13311 bzw. I b 217, betr. den Schutz der
Fischerei.

Es liegt Veranlassung vor, die Ortspolizeibehörden darauf hinzuweisen, daß ihnen — soweit nicht einzelne Befugnisse an Oberfischmeister übertragen sind — auch die polizeiliche Aufsicht über die Fischerei in den Binnengewässern obliegt. Bei der zunehmenden Bedeutung der Fischerei für die Volksernährung ist ihr wirksamer Schutz durch alle dazu gesetzlich berufenen Behörden und Beamten notwendig. Insbesondere werden die Ortspolizeibehörden eingehenden Anzeigen über Zuwiderhandlungen gegen fischereigesetzliche und fischereipolizeiliche Vorschriften ihre erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, bei Uebertretungen unter Berücksichtigung der kurzen Verjährungsfrist die Ermittlungen mit größter Beschleunigung zu betreiben, gegebenenfalls Strafverfügung zu erlassen oder das Ergebnis der Ermittlungen den zuständigen Behörden der Staatsanwaltschaft zuzuleiten haben. In zweifelhaften Fällen ist mit dem zuständigen Oberfischmeister rechtzeitig Fühlung zu nehmen.

Vorstehenden Abdruck den Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorstehern zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 3. Mai 1923.

Der Landrat.

Bf. d. M. d. J. v. 21. 4. 1923 — II C 202 II —
wegen Bekämpfung des Falschgeldwesens.

Mein Erl. v. 17. 4. 1876 — II 3141 (MBlB. S. 113), durch den die Polizeibehörden angewiesen sind dem Polizeipräsidenten in Berlin von allen in ihren Bezirken vorkommenden Falschgeldsachen Nachricht zu geben, ist anscheinend bei einer Reihe von Behörden in Vergessenheit geraten.

Ich ersuche die in Frage kommenden Stellen, auf die genaue Befolgung dieser Verfügung, die unverändert in Kraft ist, hinzuweisen.

Es ist dringend notwendig, daß die Polizeibehörden erneut ihr besonderes Augenmerk auf eine energische Bekämpfung der Falschgeldherstellung richten. Insbesondere muß angestrebt werden, daß die mit der Bekämpfung von Falschgeldsachen betrauten Beamten auch bei diesen Dienststellen verbleiben, und nötigenfalls eine Verstärkung der für die Bearbeitung der Geldfälschungen zuständigen Stellen erfolgt.

Belgard, den 7. Mai 1923.

Der Landrat.

I. Die Bearbeitung der Rentenanträge auf Grund der Reichsversicherungsordnung wird dadurch erheblich verzögert, daß diese in den meisten Fällen nicht ordnungsmäßig vorbereitet sind, wodurch ein unnötiger Schriftwechsel entsteht, der im Interesse einer schnellen Erledigung der Anträge für die Bezugsberechtigten vermieden werden muß.

II. Invalidenrente.

1. Nach § 1255 der Reichsversicherungsordnung erhält Invalidenrente, wer infolge Krankheit oder anderen Gebrechen nicht mehr imstande ist, das gesetzliche Drittel auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verdienen oder wer das gesetzliche Alter von 65 Jahren vollendet hat.

2. Wer nicht dauernd invalide ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist, bezieht für die weitere Dauer (also mit dem Beginne der 27. Woche) der Invalidität auch Invalidenrente, die sogenannte Krankenrente.

3. Diese nach dem vorgeschriebenen, von dem Versicherungsamt zu beziehenden Formular aufzunehmenden Anträge müssen von den Ortspolizei- oder Ortsbehörden mit einer gutachtlichen Äußerung; bei unter 65 Jahre

alten Versicherten nach Einziehung von Ermittlungen bei den letzten Arbeitgebern mit einem besonderen Begleitberichte darüber, ob der (die) Rentenbewerber(in) nicht mehr imstande ist, das gesetzliche Drittel zu verdienen, dem Versicherungsamt ungefümt eingereicht werden. Dem Antrage und Begleitberichte ist der von dem letzten Arbeitgeber auszufüllende, von dem Versicherungsamt zu beziehende Fragebogen über Arbeits- und Lohnverhältnisse des Antragstellers beizufügen.

4. Auf der ersten Seite des Invalidenrentenantrages sind die Kinder unter 15 Jahren mit dem Geburtsdatum anzugeben, auch sind die Geburtsurkunden beizufügen. Neu ist ferner die Bestimmung, daß elternlose Enkel unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Empfänger der Invalidenrente ganz oder überwiegend bestreitet, den Kindern unter 15 Jahren gleichgestellt werden.

5. Die Bewilligung der Invalidenrente ist nun außer der Invalidität oder dem Alter von 65 Jahren in erster Linie von der Erfüllung der Wartezeit und der Aufrechterhaltung der Anwartschaft abhängig.

Die Wartezeit beträgt, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht mindestens 100 Beiträge geleistet worden sind, 200 Marken, andernfalls 500 Marken. (§ 1278 d. R.-V.-D.).

Die Anwartschaft ist aufrechterhalten, wenn bei der Pflicht- und Weiterversicherung während 2 Jahre seit dem Ausstellungstage jeder Karte mindestens 20 und bei der Selbstversicherung mindestens 40 Beiträge entrichtet sind.

6. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Reichsversicherungsordnung eine Zurückstattung der Hälfte der Beiträge nicht kennt und zwar weder bei der Verheiratung weiblicher Versicherter noch bei dem Tode von Versicherten (in letzteren Fällen ist die Hinterbliebenen-Versicherung, Abschnitt IV, eingeführt).

7. Bei allen Rentenansprüchen von Kriegsteilnehmern ist sowohl die aktive als auch die Kriegs-Militärdienstzeit von der Ausgabe stelle in die betreffende Quittungskarte einzutragen, da diese Zeiten als Wochenbeiträge gelten. § 1281 d. R.-V.-D. Diese Bestimmung ist wiederholt unbeachtet gelassen.

III. Für 65 Jahre alte Versicherte

Versicherte haben ihre Anträge auf Invalidenrente (nicht Altersrente) unter Beifügung des Taufscheines, der letzten Quittungskarte und der Ausrechnungsbescheinigungen einzureichen, denn vom 1. Januar 1923 ab werden keine Altersrenten mehr festgesetzt. Für diese Antragsteller brauchen von der Vollendung des 65. Jahres ab keine Beiträge zur Invalidenversicherung mehr entrichtet werden, wenn sie die Wartezeit oder die Aufrechterhaltung der Anwartschaft gemäß Abschnitt II, Ziffer 5, erfüllt haben. Sie erhalten die Invalidenrente auf Grund des Alters von 65 Jahren ohne Nachweis der Invalidität. Soweit sie schon Altersrente beziehen, bedarf es der Einreichung des Taufscheines nicht.

IV. Hinterbliebenen-Fürsorge.

1. Nach § 1252 d. R.-V.-D. wird Hinterbliebenen-Fürsorge gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat.

2. Die Hinterbliebenen-Fürsorge besteht in einer laufenden Witwenrente für die dauernd invalide Witwe auf Grund des Nachweises der Invalidität — nicht auf Grund des Alters von 65 Jahren — bis zu ihrer Wieder- verheiratung und einer laufenden Waisenrente für die ehelichen Kinder unter 15 Jahren und nach dem Tode einer Versicherten für ihre vaterlosen Kinder unter 15 Jahren. Als vaterlos gelten auch uneheliche Kinder.

3. In den Quittungskarten des Verstorbenen muß, wenn er Kriegsteilnehmer gewesen ist, die Militärdienstzeit gemäß II 7 von den Ausrechnungsstellen verzeichnet werden.

Ferner ist sowohl bei den Witwen- als auch bei den Waisenrentenanträgen die Prüfung der Arbeits- und

Lohnverhältnisse des Verstorbenen durch Bestätigung der Richtigkeit der Angaben der Antragstellerin in dem Renten- antrage von den Behörden erforderlich.

4. Ferner ist von den Ortspolizei- und Ortsbehörden bei den Witwen-Rentenansprüchen stets anzugeben, ob die Witwe nicht mehr imstande ist, das gesetzliche Drittel zu verdienen — siehe II, 1 und 2 — und ob sie selbst die Wartezeit von 200 oder 500 Marken — siehe II, 5 — zur Zeit des Todes des Mannes erfüllt hat. Befehrendenfalls steht ihr im Falle der Invalidität die Invalidenrente, die in der Regel höher als die Witwenrente ist, — aber nicht beide Renten — zu.

5. Der Antrag auf Gewährung der Witwenrente schließt den Antrag auf Erteilung des Anwartschaftsbescheides in sich.

6. Wegen Gewährung einer Witwenrente und Waisenrente für elternlose Enkel verweise ich auf die §§ 1260 und 1262 der Reichsversicherungsordnung.

V. Schlußbemerkungen.

Bei allen Rentenansprüchen ist anzugeben, ob Militär- rente, Altersrente und Militärhinterbliebenen-Renten bezogen werden und von welcher Behörde. Sämtliche Rentenansprüche sind an das Versicherungsamt zu richten.

Die Ausnahme der Rentenansprüche von Antragstellern aus der Stadt Belgard erfolgt unmittelbar beim Versicherungsamt, Zimmer Nr. 14 des Kreishauses.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden des Kreises er- suche ich, diese Bestimmungen bei Vorbereitung der Rentenansprüche zu beachten und sie im Interesse der Auf- klärung zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen.

Belgard, den 3. Mai 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Die Bekanntmachung über Invalidenversicherung auf Seite 175 des Kreisblattes Nr. 36 ist durch Versehen der Druckerei mit nachstehenden Fehlern abgedruckt worden:

Es mußte

in Absatz 2 in Zeile 7 statt 370 „270 Mk.“ und

in Absatz 6 in den Zeilen 7 und 8 statt „bei a“ „bei a mit“

heißen.

Die Bekanntmachung wird deshalb nochmals richtig zum Abdruck gebracht.

Invalidenversicherung.

Der Jahreswert des fr. Unterhalts einschl. Wohnung, Beleuchtung und Heizung ist für den Kreis Belgard vom Versicherungsamt mit Wirkung vom 15. März 1923 ab wie folgt festgesetzt:

- a) weibliche Hausangestellte und Lehrlinge beiderlei Geschlechts auf 324 000 M.,
- b) für alle übrigen der Invalidenver- sicherungspflicht unterliegenden Per- sonen auf 480 000 M.

Diese Werte sind bei Errechnung des Jahresarbeits- verdienstes dem Barlohn hinzuzurechnen, und es sind dann folgende Lohnklassen maßgebend:

bei einem Jahresarbeitverdienst	
bis zu 432 000 M. Lohnfl. 10 (180 M.),	
„ „ 576 000 M. „ 11 (225 M.),	
„ „ 720 000 M. „ 12 (270 M.),	
über 720 000 M. „ 13 (320 M.).	

Werden neben dem freien Unterhalt noch andere Sach- bezüge gewährt (Kleider, Schürzen, Leinwand, Betten, Wolle, Kartoffeln u. dergl.), so kann dadurch u. U. eine höhere Lohnklasse bedingt sein. Die Werte dieser Sachbezüge sind beim Versicherungsamt zu erfragen.

Für die sonstigen ländlichen Arbeitnehmer sind vom 15. März 1923 ab Beiträge in folgenden Lohnklassen zu entrichten:

a) Tagelöhner, Deputanten, Facharbeiter, Gutshandwerker, Hofmeister, Oberschmelzer, nicht polnische Schnitter beiderlei Geschlechts und vom 15. April ab unständig beschäftigte Arbeiterinnen von 16 Jahren ab

Lohnfl. 13 (320 M.),

b) 2. Hofgänger " 12 (270 M.),

c) 1. Hofgänger und vom 15. April ab unständig beschäftigte Arbeiterinnen unter 16 Jahren " 11 (225 M.),

d) unständig beschäftigte Arbeiterinnen bis 14. April

1) von 16 Jahren ab " 8 (110 M.),

2) unter 16 Jahren " 6 (65 M.)

Wird nur freie Wohnung gewährt, so ist sie mit folgenden Jahreswerten anzurechnen:

zu a) mit 54750 M., zu b) mit 73000 M.

Wird nur Teilkost gewährt (z. B. bei Aufwärtnerinnen, Kellnern usw.), so sind die einzelnen Mahlzeiten mit folgenden Jahreswerten zu berücksichtigen:

Frühkaffee bei a) mit 25550 M., bei b) mit 36500 M.,
Zweites Frühstück und Vesper bei a) mit je 29200 M.,
bei b) mit je 36500 M.,

Mittagessen bei a) 109500 M., bei b) mit 182500 M.,
Abendbrot bei a) mit 80300 M., bei b) mit 120450 M.
Stettin, den 28. April 1923.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Pommern.

Vorstehendes Schreiben der Landesversicherungsanstalt Pommern über die Beitragsmarken zur Invalidenversicherung wird im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 16. März d. Js. — Kreisblatt Nr. 22 — veröffentlicht.

Die Ortsvorstände eruche ich um schleunige weitere Bekanntgabe in geeigneter Weise.

Belgard, den 5. Mai 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Jagd-Verpachtung.

Der unverschiednete Jagdvorsteher beabsichtigt die gesamte Jagdbrügelung auf den Grundstücken des gemeindefreihlichen Jagdbezirks der Feldmark des Gemeindevorsteher in Wege des öffentlichen Versteigerungs am Donnerstag, den 31. Mai, nachmittags 2 Uhr für die Zeit vom 1. August 1923 bis 31. Juli 1929 zu verpachten. Die Pachtbedingungen liegen bei dem Gemeindevorsteher aus.

Die Ausbietung des Pachtbetrages erfolgt nach Roggenpreisen und zwar ist für die Berechnung der Pacht der Jahresdurchschnitt des am 1. August, 1. November, 1. Februar und 1. Mai im Kornhaus notierten Tagespreises für Roggen maßgebend.

Urkünftig, den 12. Mai 1923

Der Jagdvorsteher.

Reichel, Gemeindevorsteher.

Kammerjäger W. Urbach, Hamburg 22 ist in hiesiger Gegend zwecks Vertilgung sämtlichen Ungeziefers Bestellungen umgehend unter P D 189 an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten



Reppins Bäcköle die besten.

Manometer-Reparaturen

führt seit 30 Jahren aus

A. E. Sckell, Stettin.

Raube

zu höchsten Tagespreisen alte Fahrrad-Rahmen und Zubehörteile.

Fahrradzentrale am hohen Tor Franz Kaiser.

Wir empfehlen uns zum Gross-Ankauf

von

Alteisen, Metallen aller Art, Lumpen, Knochen Papier, Fellen und Wolle, Abbrüche industrieller Anlagen wie Brauereien, Brennerien, Molkereien, Ziegeleien usw. sowie von landwirtschaftlichen Maschinen wie Motor- und Dampfpflügen, Lokomobilen, Göpel usw. Ausführung von Aufträgen jeden Umfangs.

Zahlen die höchsten Tagespreise.

Fa. Arthur Schier,
Belgard - Pers.,

Telephon 14.

Engros-Einkauf: Gartenstraße 36.

Detail-Einkauf: Gartenstraße 10

Lageräume: Gartenstraße 26.

Fahrradgummi

Versand nur gegen Nachn. Strabazterdecke prima 8950, 9500, 10350
extra prima Dual, 11850
12500, 12950, Gebirgsdecken, prima, 11950,
12850, 14500, Schläuche prima Dual, 3450, 3650
extra prima 3950. Bei Bestellung muß eine Anzahlung erfolgen. Postfach Hannover 35873.
Franz Tauscher, Hildesheim 9.

Für Pferde zum Schlachten

und tierärztlich abgestimmtes Fleisch von notgeschlachteten Pferden zähle Berliner Tagespreise. Für Vermittlung zähle Pro vision

Max Kleinfeldt,
Fernsprecher 143.

DRAHTGEFLECHTE



Draht-geflecht u. Drahtstifte

in allen Abmessungen.

Malte Kahn,
Fernruf 3.